

***Hinweise für Antragstellende für Vorhaben im Rahmen der  
Richtlinie Sachsen-Anhalt WEITERBILDUNG***

***Auswirkungen des Urteils des BGH vom 12.06.2025 (III ZR 109/24) auf die  
Weiterbildungsförderung des Landes Sachsen-Anhalt nach der Richtlinie Sachsen-  
Anhalt WEITERBILDUNG***

*Vorbemerkung:*

*Wir möchten Sie hiermit über die Auswirkungen des Urteils des BGH vom 12.06.2025 (III ZR 109/24) auf die Weiterbildungsförderung des Landes Sachsen-Anhalt (Richtlinie Sachsen-Anhalt WEITERBILDUNG) informieren.*

*Die nachfolgende Darstellung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und stellt keine Rechtsberatung dar.*

**HINWEISE**

Im Rahmen der Richtlinie Sachsen-Anhalt WEITERBILDUNG sind u.a. Weiterbildungsmaßnahmen, die auf Formen und Methoden des selbstgesteuerten Lernens zurückgreifen oder Weiterbildungsmaßnahmen in Form von e-Learning, Blended Learning, Online-Formaten oder sonstigen Webinar ähnlichen Formaten förderfähig (Abschnitt 2 Nummer 3.3 e) im betrieblichen Förderzugang; Abschnitt 3 Nummer 3.3 e) im individuellen Förderzugang).

Für diese Weiterbildungsformate, die während und nach der Corona-Pandemie verstärkt angeboten und genutzt werden, war bisher eine Zulassung auf der Grundlage des Fernunterrichtsschutzgesetzes (FernUSG) keine Fördervoraussetzung.

Mit Urteil vom 12.06.2025 hat der Bundesgerichtshof (BGH) letztinstanzlich eine Auslegung des Fernunterrichtsschutzgesetzes (FernUSG) vorgenommen und dabei den Anwendungsbereich des FernUSG sehr weit interpretiert. Im Ergebnis des Urteils (Link: [III ZR 109/24](#)) sind insbesondere die Merkmale von „Fernunterricht“ gemäß § 1 Abs. 1 FernUSG weit auszulegen.

Demnach sind entgeltliche Verträge über Weiterbildungsvorhaben, die ausschließlich oder überwiegend asynchron wahrgenommen werden (sog. „Fernunterrichtsverträge“ im Sinne des FernUSG) und welche nicht durch die staatliche Zentralstelle für Fernunterricht (ZFU) zugelassen sind, nichtig und damit unwirksam.

Aus dem o.g. Urteil des BGH ergibt sich, dass zahlreiche voll-digitale oder hybride Weiterbildungsformate, die nicht durch die ZFU zugelassen sind, nicht oder nur unter sehr engen Voraussetzungen rechtlich zulässig sind – mit entsprechenden Folgen auch für deren Förderfähigkeit im Rahmen der Richtlinie Sachsen-Anhalt WEITERBILDUNG.

Das betrifft insbesondere Weiterbildungsmaßnahmen der oben genannten Formate, die eine ausschließliche oder überwiegende räumliche Trennung von Lehrenden und Lernenden im Sinne des FernUSG aufweisen und die nicht gem. § 12 Abs. 1 FernUSG durch die staatliche Zentralstelle für Fernunterricht (ZFU) zugelassen sind.

Eine überwiegende räumliche Trennung liegt dabei nicht vor, wenn die Mehrheit oder die Gesamtheit der vertraglich vereinbarten Weiterbildungsinhalte ausschließlich synchron in Echtzeit (oder in Präsenz) stattfindet.

Findet der überwiegende Teil der Unterrichtsanteile jedoch asynchron statt, d.h. die Darbietung des Unterrichts und dessen Abruf durch den Lernenden erfolgen zeitlich versetzt, so handelt es sich um zulassungspflichtigen Fernunterricht.

Für Online-Weiterbildungsformate, die synchron (in Echtzeit) stattfinden oder aus synchronen und aus asynchronen Unterrichtsanteilen bestehen, gilt:

Werden synchrone Unterrichtsteile den Teilnehmenden (zusätzlich) anschließend als **Aufzeichnung** zur Verfügung gestellt, werden diese Maßnahmen vom BGH insgesamt dem asynchronen Lernen zugeordnet.

Je nach organisatorischer Ausgestaltung des Bildungsangebotes kann es in der Folge dazu kommen, dass auch die synchronen Unterrichtsanteile als asynchrones Lernen betrachtet werden müssen. Dadurch kann es sich auch bei solchen Maßnahmen um Fernunterricht im Sinne des FernUSG handeln, was sie gem. § 12 Abs. 1 FernUSG zulassungspflichtig macht oder bei Fehlen dieser Zulassung durch die ZFU zur Nichtigkeit solcher Weiterbildungsverträge und in der Folge zur Förderunfähigkeit führt.

### **Was ist mit der Richtlinie Sachsen-Anhalt WEITERBILDUNG künftig noch förderfähig?**

- 1) **Weiterhin gefördert werden können** Weiterbildungsvorhaben in den Abschnitten 2 und 3 jeweils unter Ziffer 3.3, Buchstabe e), wenn sie vollständig oder überwiegend synchron (online in Echtzeit) durchgeführt werden.
- 2) **Nicht mehr gefördert werden können** Weiterbildungsvorhaben, die überwiegend oder ausschließlich aus asynchronen Unterrichtsanteilen bestehen **und** keine Zulassung der ZFU vorweisen können, da Verträge über solche Bildungsangebote nichtig und damit von Anfang an unwirksam sind.
- 3) Synchrone Unterrichtsanteile bei denen den Teilnehmenden im Anschluss Video-Aufzeichnungen dieser Unterrichtsanteile zur Verfügung gestellt werden, sind als asynchrone Unterrichtsanteile zu werten.

Das bloße Bereitstellen eines Unterrichts-Skriptes, wie dies auch bei Präsenzveranstaltungen üblich ist, führt hingegen nicht dazu, dass die Maßnahmen dem asynchronen Lernen zugeordnet werden.

Maßgeblich für die Bewertung des Umfangs synchroner und asynchroner Unterrichtsanteile sind die Vertragsinhalte des Zuwendungsempfängers mit dem Weiterbildungsanbieter.

### **Vom BGH-Urteil nicht betroffen sind unter anderem:**

- Online- /Fernstudiengänge, sofern deren Durchführung ausschließlich auf öffentlich-rechtlicher Grundlage erfolgt und deren Kosten sich ausschließlich aus der einschlägigen Gebührenordnung des jeweiligen Studiengangs ergeben. Studienformate die auf entgeltlicher Vertragsgrundlage durchgeführt werden, unterfallen nach dem BGH-Urteil grundsätzlich dem FernUSG und sind aktuell nur dann rechtssicher umsetzbar und förderfähig, wenn sie über eine Zulassung der ZFU verfügen.
- Weiterbildungsmaßnahmen unter Förderungen der Jobcenter / Bundesagentur für Arbeit nach SGB II und SGB III nach den dafür geltenden besonderen Zertifizierungsvorschriften (nicht Gegenstand der Richtlinie Sachsen-Anhalt WEITERBILDUNG!)

**Was können/sollten Antragstellende jetzt tun?**

1. Bei laufenden Antragsverfahren:

Wenn Sie ein laufendes Antragsverfahren bei der Investitionsbank zur Förderung von Weiterbildungsmaßnahmen in Formaten des selbstgesteuerten Lernens, in Form von e-Learning, Blended Learning, Online-Formaten oder sonstigen Webinar ähnlichen Formaten haben, wird die Investitionsbank prüfen, ob und welche Auswirkungen das BGH-Urteil auf das beantragte Weiterbildungsvorhaben hat und hierzu ggf. zusätzliche Informationen bei Ihnen abfragen.

Förderanträge für Weiterbildungsvorhaben, die die Maßgaben des BGH-Urteils nicht erfüllen, können von der Investitionsbank nicht mehr bewilligt werden.

2. Bei geplanten Weiterbildungsvorhaben / geplanten Förderanträgen

Wenn Sie eine Weiterbildungsmaßnahme in den oben zu 1 genannten Formaten planen und einen Förderantrag stellen wollen, wählen Sie bitte nach Möglichkeit Angebote aus, für die der jeweilige Anbieter eine Zulassung gemäß § 12 FernUSG vorweisen kann.

Zugelassene Fernbildungsmaßnahmen finden Sie hier: <https://zfu.de/lehrgangssuche>

Sprechen Sie ggf. mit dem Anbieter der gewünschten Weiterbildung, um zu klären, ob der Anbieter die Zulassung der Maßnahme plant oder möglicherweise bereits beantragt hat.

3. Wenn Sie eine Weiterbildung in den o.g. Formaten ohne Zulassung nach § 12 FernUSG gebucht haben, sprechen Sie mit dem Anbieter über mögliche Angebotsalternativen.
4. Achten Sie bitte bei Angeboten in den o.g. Formaten darauf, dass Vertragsinhalte und Beschreibungen der Bildungsinhalte die Art und Weise der Durchführung (insbesondere synchron/asynchron) klar erkennen lassen und erbitten Sie beim Anbieter möglichst klare Vertragsvereinbarungen / Beschreibungen.

Das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung und die Investitionsbank werden auf ihren jeweiligen Internetseiten zu den aktuellen Entwicklungen informieren.